

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

<i>I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte</i>	
* Verordnung (EWG) Nr. 3033/83 des Rates vom 26. Oktober 1983 zur Aufhebung des Beitrittsausgleichsbetrags für Likörweine . . . . .	1
* Verordnung (EWG) Nr. 3034/83 des Rates vom 27. Oktober 1983 zur Verlängerung des Wirtschaftsjahres 1982/83 für Olivenöl . . . . .	2
Verordnung (EWG) Nr. 3035/83 der Kommission vom 28. Oktober 1983 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen . . . . .	3
Verordnung (EWG) Nr. 3036/83 der Kommission vom 28. Oktober 1983 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden . . . . .	5
Verordnung (EWG) Nr. 3037/83 der Kommission vom 28. Oktober 1983 zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübensamen und Sonnenblumenkerne . . . . .	7
Verordnung (EWG) Nr. 3038/83 der Kommission vom 28. Oktober 1983 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis . . . . .	9
Verordnung (EWG) Nr. 3039/83 der Kommission vom 28. Oktober 1983 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung . . . . .	11
* Verordnung (EWG) Nr. 3040/83 der Kommission vom 28. Oktober 1983 zur Durchführung der Artikel 2 und 14 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 des Rates über die Erstattung oder den Erlaß von Eingangs- und Ausfuhrabgaben . . . . .	13
* Verordnung (EWG) Nr. 3041/83 der Kommission vom 28. Oktober 1983 zur Festsetzung der Beträge der Produktionsabgaben im Zuckersektor für das Wirtschaftsjahr 1982/83 . . . . .	15
* Verordnung (EWG) Nr. 3042/83 der Kommission vom 28. Oktober 1983 zur Festsetzung der ab 7. November 1983 geltenden Ankaufspreise für Hinterviertel bei Interventionen auf dem Rindfleischsektor . . . . .	16

(Fortsetzung umseitig)

2

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

* <b>Verordnung (EWG) Nr. 3043/83 der Kommission vom 28. Oktober 1983 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3433/81 hinsichtlich der Aufteilung der Einfuhren von Zuchtpilzkonserven mit Ursprung in Drittländern . . .</b>	<b>20</b>
Verordnung (EWG) Nr. 3044/83 der Kommission vom 28. Oktober 1983 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker . . . . .	22
Verordnung (EWG) Nr. 3045/83 der Kommission vom 28. Oktober 1983 über den Umfang, in dem den im Monat Oktober 1983 eingereichten Anträgen auf Einfuhrlizenzen für zur Verarbeitung bestimmtes gefrorenes Rindfleisch stattgegeben werden kann . . . . .	23
Verordnung (EWG) Nr. 3046/83 der Kommission vom 28. Oktober 1983 über das Ausmaß, in dem den im Oktober 1983 eingereichten Anträgen auf Einfuhrlizenzen für zum Mästen bestimmte männliche Jungrinder stattgegeben werden kann . . .	24
* <b>Verordnung (EWG) Nr. 3047/83 der Kommission vom 28. Oktober 1983 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2213/76 über den Verkauf von Magermilchpulver aus staatlicher Lagerhaltung . . . . .</b>	<b>25</b>
Verordnung (EWG) Nr. 3048/83 der Kommission vom 28. Oktober 1983 zur Änderung der für die Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübensamen sowie für Sonnenblumenkerne dienenden Elemente . . . . .	26
Verordnung (EWG) Nr. 3049/83 der Kommission vom 28. Oktober 1983 zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Tomaten mit Ursprung in Rumänien	30
Verordnung (EWG) Nr. 3050/83 der Kommission vom 28. Oktober 1983 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse	31

---

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

**Kommission**

83/523/EWG :

* <b>Entscheidung der Kommission vom 11. Oktober 1983 zur Ermächtigung der Französischen Republik zur Einführung einer innergemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter aus Indonesien stammender und in der Gemeinschaft im freien Verkehr befindlicher Gewebe aus synthetischen Spinnfasern . . . . .</b>	<b>33</b>
---	-----------

83/524/EWG :

* <b>Entscheidung der Kommission vom 13. Oktober 1983 zur Änderung der Entscheidung 81/983/EWG zur Anerkennung von Nahrungsmittelhilfemaßnahmen humanitärer Organisationen und zu deren Freistellung von Währungsausgleichsbeträgen . . . . .</b>	<b>35</b>
---	-----------

83/525/EWG :

* <b>Entscheidung der Kommission vom 14. Oktober 1983 zur Änderung der Entscheidung 81/888/EWG zwecks Verlängerung der in den Richtlinien 70/457/EWG und 70/458/EWG vorgesehenen Fristen für die Kontrolle der Erhaltungszüchtungen für einige Drittländer . . . . .</b>	<b>36</b>
--	-----------

83/526/EWG :	
Entscheidung der Kommission vom 18. Oktober 1983 zur Festsetzung des Mindestverkaufspreises für Magermilchpulver für die 48. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 368/77 . . . . .	37
83/527/EWG :	
Entscheidung der Kommission vom 18. Oktober 1983 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Sonderbeihilfe für Magermilchpulver für die 31. Einzelausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1844/77 . . . . .	38
83/528/EWG :	
Entscheidung der Kommission vom 18. Oktober 1983 zur Festsetzung der Beihilfehöchstbeträge für Butter und Butterfett für die 52. Einzelausschreibung im Rahmen einer Dauerausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1932/81 . . . . .	39
83/529/EWG :	
Entscheidung der Kommission vom 18. Oktober 1983 zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für der für die 64. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 262/79 . . . . .	41
83/530/EWG :	
* Entscheidung der Kommission vom 18. Oktober 1983, mit der festgestellt wird, daß das Gerät „Brancker — Plant Productivity Fluorometer, model SF-10“ nicht unter Befreiung von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs eingeführt werden kann . . . . .	43
83/531/EWG :	
Entscheidung der Kommission vom 21. Oktober 1983 über die Erteilung von Einfuhrlizenzen für aus Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland stammende Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch . . . . .	44
83/532/EWG :	
* Entscheidung der Kommission vom 21. Oktober 1983 zur Berichtigung der niederländischen Fassung der Entscheidung 83/384/EWG über die Liste der Betriebe Australiens, aus denen die Einfuhr frischen Fleisches in die Gemeinschaft zugelassen ist . . . . .	45

## I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)*

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3033/83 DES RATES**  
**vom 26. Oktober 1983**  
**zur Aufhebung des Beitrittsausgleichsbetrags für Likörweine**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Beitrittsakte von 1979, insbesondere auf Artikel 60,

auf Vorschlag der Kommission<sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments<sup>(2)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 107 der Beitrittsakte von 1979 führt für Likörweine eine Regelung von Beitrittsausgleichsbeträgen ein. Dieser Artikel setzt die Höhe dieser Beträge unmittelbar zum Zeitpunkt des Beitritts fest und regelt den Zeitplan für ihre Aufhebung. Die Ausgleichsbeträge geben den Unterschied zwischen den für eingeführte Likörweine festgesetzten Referenzpreisen und den Preisen dieser Erzeugnisse an, die im Handel zwischen der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vor dem Beitritt Griechenlands — nachstehend „Neunergemeinschaft“ genannt — und Griechenland festgestellt wurden. Die Ausgleichsbeträge sind dazu bestimmt, Störungen im Handel aufgrund von Preisunterschieden zu vermeiden.

Die zur Zeit im Handel zwischen der Neunergemeinschaft und Griechenland festgestellten Preise für griechische Likörweine liegen über den für die eingeführten Likörweine festgesetzten Referenzpreisen.

Die Beitrittsausgleichsbeträge für die anderen Erzeugnisse des Weinsektors, für die gemeinsame Preise fest-

gesetzt wurden, sind aufgehoben worden. Die Aufhebung erfolgte im Anschluß an die Feststellung, daß der Unterschied zwischen den gemeinsamen Preisen und den in Griechenland geltenden Preisen äußerst gering war.

Die derzeitige Lage im Handel mit Likörweinen zwischen der Neunergemeinschaft und Griechenland entspricht der Lage, die die Aufhebung der Beitrittsausgleichsbeträge für die anderen Erzeugnisse des Weinsektors ermöglicht hat. Zum einen werden aus der Neunergemeinschaft praktisch keine Likörweine nach Griechenland ausgeführt, zum anderen ist die Anwendung eines Beitrittsausgleichsbetrags angesichts des Preisniveaus der griechischen Likörweine nicht gerechtfertigt. Darüber hinaus ist die Beibehaltung von Beitrittsausgleichsbeträgen nur für Likörweine wirtschaftlich nicht wünschenswert, weil sie sogar geeignet ist, die bereits schwierige Lage dieses Sektors in dem betreffenden Mitgliedstaat noch zu verschlimmern. Es ist daher angezeigt, die Beitrittsausgleichsbeträge für Likörweine aufzuheben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Der Beitrittsausgleichsbetrag für Likörwein im Handel zwischen der Neunergemeinschaft und Griechenland und zwischen Griechenland und Drittländern wird aufgehoben.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 16. Dezember 1983 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 26. Oktober 1983.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

G. MORAITIS

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 156 vom 15. 6. 1983, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 277 vom 17. 10. 1983, S. 142.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3034/83 DES RATES**  
**vom 27. Oktober 1983**  
**zur Verlängerung des Wirtschaftsjahres 1982/83 für Olivenöl**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1413/82<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Es war nicht möglich, den repräsentativen Marktpreis und den Schwellenpreis für Olivenöl für das Wirtschaftsjahr 1983/84 rechtzeitig festzusetzen. Das Wirtschaftsjahr 1982/83 muß deshalb bis zum 20. November 1983 verlängert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Für Olivenöl endet das Wirtschaftsjahr 1982/83 am 20. November 1983 und beginnt das Wirtschaftsjahr 1983/84 am 21. November 1983.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. November 1983 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 27. Oktober 1983.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

C. SIMITIS

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 162 vom 12. 6. 1982, S. 6.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3035/83 DER KOMMISSION**  
**vom 28. Oktober 1983**  
**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen**  
**oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1451/82<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 2157/83<sup>(5)</sup> und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung

in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 27. Oktober 1983 festgestellten Kurse.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2157/83 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen Angebotspreise und Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 29. Oktober 1983 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Oktober 1983

*Für die Kommission*

Poul DALSGER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 206 vom 30. 7. 1983, S. 47.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. Oktober 1983 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)		
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	85,68
10.01 B II	Hartweizen	121,32 <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>
10.02	Roggen	79,80 <sup>(3)</sup>
10.03	Gerste	62,04
10.04	Hafer	44,16
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	50,68 <sup>(4)</sup> <sup>(5)</sup>
10.07 A	Buchweizen	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	16,86 <sup>(6)</sup>
10.07 C	Sorghum	73,80 <sup>(6)</sup>
10.07 D	Anderes Getreide	0 <sup>(7)</sup>
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	133,51
11.01 B	Mehl von Roggen	125,25
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	201,29
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	143,56

<sup>(1)</sup> Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

<sup>(2)</sup> Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 435/80 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

<sup>(3)</sup> Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

<sup>(4)</sup> Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

<sup>(5)</sup> Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

<sup>(6)</sup> Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3036/83 DER KOMMISSION**  
**vom 28. Oktober 1983**  
**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl**  
**und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1451/82<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2158/83<sup>(5)</sup> und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein

Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 27. Oktober 1983 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, sind in den Anhängen festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 29. Oktober 1983 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Oktober 1983

*Für die Kommission*  
 Poul DALSAER  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 206 vom 30. 7. 1983, S. 50.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. Oktober 1983 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

## A. Getreide und Mehl

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	(ECU/Tonne)			
		laufender Monat 10	1. Term. 11	2. Term. 12	3. Term. 1
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B II	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0,70
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	0	0	0
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

## B. Malz

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	(ECU/Tonne)				
		laufender Monat 10	1. Term. 11	2. Term. 12	3. Term. 1	4. Term. 2
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3037/83 DER KOMMISSION**

vom 28. Oktober 1983

**zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübensamen und Sonnenblumenkerne**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1413/82<sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaßnahmen für Raps- und Rübensamen und Sonnenblumenkerne<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1986/82<sup>(4)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 der Kommission vom 23. August 1973 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen für die Differenzbeträge für Raps- und Rübensamen und Sonnenblumenkerne unter Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1464/73<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2937/83<sup>(6)</sup>, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 4,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses, in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 muß die Kommission den Weltmarktpreis für Raps- und Rübensamen und Sonnenblumenkerne festsetzen.

Der Weltmarktpreis wird nach den in der Verordnung (EWG) Nr. 2866/83 der Kommission vom 13. Oktober

1983 zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten<sup>(7)</sup>, zusammengestellten Regeln und Kriterien festgesetzt.

Um ein normales Funktionieren der Regelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung des Weltmarktpreises zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Aus der Anwendung aller dieser Bestimmungen ergibt sich, daß der Weltmarktpreis für Raps- und Rübensamen und Sonnenblumenkerne wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben festzusetzen ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Der in Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 genannte Weltmarktpreis ist im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 31. Oktober 1983 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Oktober 1983

*Für die Kommission*

Poul DALSGER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 162 vom 12. 6. 1982, S. 6.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 215 vom 23. 7. 1982, S. 10.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 236 vom 24. 8. 1973, S. 28.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 288 vom 21. 10. 1983, S. 20.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 282 vom 14. 10. 1983, S. 33.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. Oktober 1983 zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübensamen und Sonnenblumenkerne

(in ECU/100 kg) (\*)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Weltmarktpreis
ex 12.01	Raps- und Rübensamen	41,999
ex 12.01	Sonnenblumenkerne	42,325

(in ECU/100 kg) (\*)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Weltmarktpreis im Falle der Festsetzung der Beihilfe im voraus für die Monate					
		Oktober 1983	November 1983	Dezember 1983	Januar 1984	Februar 1984	März 1984
ex 12.01	Raps- und Rübensamen	41,999	41,913	41,676	41,701	42,343	42,661
ex 12.01	Sonnenblumenkerne	42,325	42,721	42,634	43,031	43,923	—

(\*) Die in Artikel 9 Absatz 5 unter a) der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 genannten Umrechnungskurse der ECU in nationaler Währung sind folgende:

1 ECU =	2,24184	DM
1 ECU =	2,52595	hfl
1 ECU =	44,9008	bfrs/lfrs
1 ECU =	6,87456	ffrs
1 ECU =	8,14104	dkr
1 ECU =	0,725690	Irl£
1 ECU =	0,572446	£Stg.
1 ECU =	1 362,81	Lit
1 ECU =	79,8811	Dr

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3038/83 DER KOMMISSION**

vom 28. Oktober 1983

**zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1566/83<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 2 vierter Unterabsatz erster Satz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Reis und über die Kriterien für die Festsetzung der Erstattungsbeträge<sup>(3)</sup> müssen die Erstattungen festgesetzt werden unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung der Verfügbarkeit von Reis und Bruchreis und deren Preisen in der Gemeinschaft einerseits und der Preise für Reis und Bruchreis auf dem Weltmarkt andererseits. Nach dem gleichen Text ist es ebenfalls wichtig, auf den Reismärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme sicherzustellen. Ferner ist es wichtig, dem wirtschaftlichen Gesichtspunkt der künftigen Ausfuhren sowie dem Interesse an der Vermeidung von Marktstörungen in der Gemeinschaft Rechnung zu tragen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1361/76<sup>(4)</sup> hat die Höchstmenge Bruchreis festgelegt, die der Reis enthalten darf, für den die Erstattung bei der Ausfuhr festgesetzt wird, und hat den Prozentsatz der Verminderung bestimmt, der auf die Erstattung angewandt wird, wenn der im ausgeführten Reis enthaltene Anteil Bruchreis diese Höchstmenge übersteigt.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1431/76 hat in Artikel 3 die besonderen Kriterien festgesetzt, die bei der

Berechnung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Reis und Bruchreis zu berücksichtigen sind.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.

Die Erstattung muß mindestens einmal im Monat festgesetzt werden; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeändert werden.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Lage des Reismarktes und insbesondere auf die Notierungen oder Preise von Reis und Bruchreis in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt zu einer Festsetzung der Erstattung in Höhe der im Anhang zu dieser Verordnung genannten Beträge.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Ausfuhrerstattungen für die in Artikel 1, ausgenommen die in Absatz 1 unter Buchstabe c), der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten Erzeugnisse im ursprünglichen Zustand werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. November 1983 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 163 vom 22. 6. 1983, S. 5.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 36.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 154 vom 15. 6. 1976, S. 11.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Oktober 1983

*Für die Kommission*  
Poul DALSA GER  
*Mitglied der Kommission*

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. Oktober 1983 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis

		<i>(ECU / Tonne)</i>
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Betrag der Erstattungen
ex 10.06	Reis :	
	B. I. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis :	
	b) Geschälter Reis :	
	1. rundkörniger	—
	2. langkörniger	
	für Ausfuhren nach :	
	— Österreich, Liechtenstein, der Schweiz und den Gebieten der Gemeinden Livigno und Campione d'Italia	103,00
	— den anderen Drittländern	—
	II. Halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis :	
	a) Halbgeschliffener Reis :	
	1. rundkörniger	—
2. langkörniger	—	
b) Vollständig geschliffener Reis :		
1. rundkörniger	—	
2. langkörniger		
für Ausfuhren nach :		
— Österreich, Liechtenstein, der Schweiz, den Gebieten der Gemeinden Livigno und Campione d'Italia sowie für die in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2730/79 der Kommission <sup>(1)</sup> genannten Bestimmungen	128,75	
— der Zone I	—	
— den anderen Drittländern	—	
III. Bruchreis	—	

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. L 317 vom 12. 12. 1979, S. 1.

NB: Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1124/77 (ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977) bestimmt sind.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3039/83 DER KOMMISSION**

vom 28. Oktober 1983

**zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden  
Berichtigung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1566/83<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 4 zweiter Unterabsatz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund von Artikel 17 Absatz 4 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 wird bei der Ausfuhr von Reis und Bruchreis aufgrund eines bei Beantragung der Ausfuhrlizenz zu stellenden Antrags der Erstattungsbetrag, der vom Tag der Vorlage des Antrags auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz gilt und nach Maßgabe des im Monat der Ausfuhr gültigen Schwellenpreises zu berichtigen ist, auf ein Ausfuhrschwellschwellenpreis angewandt, das während der Gültigkeitsdauer dieser Ausfuhrlizenz durchgeführt werden soll. In diesem Fall wird der Erstattungsbetrag berichtet.

In der Verordnung Nr. 474/67/EWG<sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1397/68<sup>(4)</sup>, sind die Durchführungsbestimmungen für die Vorausfestsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis und Bruchreis festgelegt worden.

Aufgrund dieser Verordnung ist bei der Vorausfestsetzung der Ausfuhrerstattung die am Tag der Vorlage des Antrags auf Erteilung der Ausfuhrlizenz gültige Ausfuhrerstattung, vermindert um einen Betrag, der höchstens dem Unterschied zwischen dem cif-Preis für Terminkäufe und dem cif-Preis gleich ist, gültig, wenn ersterer um mehr als 0,30 ECU/Tonne über letzterem liegt. Die Ausfuhrerstattung ist dagegen um einen Betrag zu erhöhen, der höchstens dem Unterschied zwischen dem cif-Preis und dem cif-Preis für Terminkäufe gleich ist, wenn ersterer um mehr als 0,30 ECU/Tonne über letzterem liegt.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 163 vom 22. 6. 1983, S. 5.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. 204 vom 24. 8. 1967, S. 20.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 222 vom 10. 9. 1968, S. 6.

Der cif-Preis ist der nach Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 ermittelte cif-Preis. Als cif-Preis für Terminkäufe gilt der gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1428/76<sup>(5)</sup> festgesetzte Preis, wobei für jeden Monat der Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlizenz der anhand der Angebote für Verladungen während des Monats der Ausfuhr berechnete cif-Preis zugrunde gelegt wird.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattung zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Aus den vorgenannten Bestimmungen ergibt sich, daß die Höhe der anzuwendenden Berichtigung wie im Anhang angegeben festzusetzen ist.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Der in Artikel 17 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannte Betrag, um den die im voraus festgesetzten Erstattungsbeträge für die Ausfuhr von Reis und Bruchreis zu berichtigen sind, ist im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. November 1983 in Kraft.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 30.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Oktober 1983

*Für die Kommission*  
Poul DALSAGER  
*Mitglied der Kommission*

*ANHANG*

zur Verordnung der Kommission vom 28. Oktober 1983 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 11	<i>(ECU/Tonne)</i>		
			1. Term. 12	2. Term. 1	3. Term. 2
ex 10.06	Reis :				
	B. I. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis :				
	a) Rohreis (Paddy-Reis) :				
	1. rundkörniger	—	—	—	—
	2. langkörniger	—	—	—	—
	b) Geschälter Reis :				
	1. rundkörniger	—	—	—	—
	2. langkörniger	0	0	0	0
	II. Halbgeschliffener oder voll- ständig geschliffener Reis :				
	a) Halbgeschliffener Reis :				
	1. rundkörniger	—	—	—	—
	2. langkörniger	—	—	—	—
	b) Vollständig geschliffener Reis :				
	1. rundkörniger	—	—	—	—
2. langkörniger	0	0	0	0	
III. Bruchreis	—	—	—	—	

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3040/83 DER KOMMISSION**

vom 28. Oktober 1983

**zur Durchführung der Artikel 2 und 14 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 des Rates über die Erstattung oder den Erlaß von Eingangs- oder Ausfuhrabgaben**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 des Rates vom 2. Juli 1979 über die Erstattung oder den Erlaß von Eingangs- oder Ausfuhrabgaben <sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1672/82 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 25 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die seit Inkrafttreten der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 erworbene Erfahrung hat gezeigt, daß gewisse Durchführungsvorschriften zu Artikel 2 der genannten Verordnung erlassen werden müssen.

Insbesondere ist der Begriff der gesetzlich zu erhebenden Abgaben in Artikel 2 Absatz 1 dieser Verordnung zu klären. Diese Klarstellung ist unter anderem erforderlich, um die Voraussetzungen festzulegen, unter denen der Beteiligte die Erstattung oder den Erlaß der Eingangsabgaben erlangen kann, wenn nachgewiesen wird, daß die Waren, auf die sich sein Antrag bezieht, im Zeitpunkt der Annahme der Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr alle nach den geltenden Rechtsvorschriften erforderlichen Voraussetzungen für eine Präferenzzollbehandlung erfüllen. Insbesondere sind die Regeln festzulegen, die für den Fall zu beachten sind, daß die betreffende Präferenzzollbehandlung im Rahmen eines Zollkontingents, eines aufgeteilten oder nicht aufgeteilten Zollplafonds oder einer anderen gleichartigen zolltariflichen Maßnahme gewährt wird.

Die Vorschriften über die Erstattung oder den Erlaß von Eingangsabgaben können nicht geltend gemacht werden, um die besonderen Bestimmungen über die Überführung der Waren in den zollrechtlich freien Verkehr, insbesondere im Bereich der gemeinsamen Agrarpolitik, außer Kraft zu setzen. Sie können insbesondere nicht zur Begründung einer nachträglichen Vorlage von Unterlagen herangezogen werden, deren Vorlage zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr vorgeschrieben ist. Dies gilt für im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik eingeführte Bescheinigungen über die Vorausfestsetzung von Abschöpfungen oder von Abschöpfungen und Währungsausgleichsbeträgen.

Es empfiehlt sich, die Vorschriften dieser Verordnung bei der Erstattung oder dem Erlaß von Ausfuhrabgaben sinngemäß anzuwenden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für Zollbefreiungen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Gesetzlich zu erhebende Abgaben im Sinne des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 sind die Eingangsabgaben, die in Anwendung der im Zeitpunkt der Annahme der Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr geltenden Regelung — einschließlich der Bestimmungen über die Gewährung eines ermäßigten Zollsatzes oder von Zollfreiheit — auf die betreffenden Waren hätten erhoben werden müssen, wenn alle für die Anwendung dieser Regelung erforderlichen Angaben ordnungsgemäß gemacht und alle erforderlichen Unterlagen vorgelegt und von den zuständigen Behörden zur Berechnung dieser Abgaben tatsächlich zugrunde gelegt worden wären.

(2) Wenn der Antrag auf Erlaß oder Erstattung damit begründet wird, daß im Zeitpunkt der Annahme der Anmeldung der Waren zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr im Rahmen eines Zollkontingents, eines aufgeteilten oder nicht aufgeteilten Zollplafonds oder einer anderen gleichartigen zolltariflichen Maßnahme ein ermäßigter Zollsatz oder Zollfreiheit galt, kann er auch nach Ablauf des Zeitraums gestellt werden, für den die entsprechende Maßnahme getroffen worden war.

Die Erstattung oder der Erlaß werden nur gewährt, soweit zur Zeit der Vorlage des mit den erforderlichen Unterlagen versehenen Antrags auf Erstattung oder Erlaß

- im Falle eines Zollkontingents oder eines aufgeteilten Zollplafonds die im Rahmen dieses Kontingents oder dieses aufgeteilten Zollplafonds vorgesehenen Höchstmengen für die Überführung der betreffenden Waren in den zollrechtlich freien Verkehr in der Gemeinschaft noch nicht erreicht sind;
- im Falle eines nicht aufgeteilten Zollplafonds oder einer sonstigen zolltariflichen Höchstmenge der normale Zollsatz nicht wieder eingeführt worden ist.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 175 vom 12. 7. 1979, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 186 vom 30. 6. 1982, S. 1.

Die Erstattung oder der Erlaß werden auch dann gewährt, wenn die im vorstehenden Unterabsatz genannten Voraussetzungen zwar nicht erfüllt sind, aber aufgrund eines Irrtums der zuständigen Behörden der ermäßigte Zollsatz oder die Zollfreiheit auf Waren nicht angewandt worden ist, bei deren Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr alle für die Anwendung des ermäßigten Zollsatzes oder der Zollfreiheit erforderlichen Angaben ordnungsgemäß gemacht und die erforderlichen Unterlagen vorgelegt worden waren.

(3) Wird zur Begründung des Antrags auf Erstattung oder Erlaß ein Ursprungszeugnis, eine Warenverkehrsbescheinigung, ein internes gemeinschaftliches Versandpapier, eine Unterlage, die als internes gemeinschaftliches Versandpapier gilt, oder eine andere entsprechende Unterlage vorgelegt, von deren Vorlage die Gemeinschaftsbehandlung oder die Gewährung eines ermäßigten Zollsatzes oder von Zollfreiheit für die eingeführten Waren im Zeitpunkt der Annahme der Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr abhängig ist, so geben die zuständigen Behörden dem Antrag nur statt, wenn ordnungsgemäß nachgewiesen wird:

- daß sich die vorgelegte Unterlage tatsächlich auf die eingeführten Waren bezieht und daß sie im Zeitpunkt der Vorlage des Antrags alle Voraussetzungen für die Annahme der Unterlage erfüllt;
- daß alle anderen Voraussetzungen für die Gewährung der Zollpräferenzbehandlung erfüllt sind.

Erstattung oder Erlaß werden bei Gestellung der Waren gewährt. Können die Waren den zuständigen Behörden nicht gestellt werden, so stimmen diese der

Erstattung oder dem Erlaß nur zu, wenn aus den ihnen zugänglichen Angaben und Unterlagen hervorgeht, daß die nachträglich vorgelegte Bescheinigung oder das Versandpapier sich tatsächlich auf die betreffenden Waren bezieht.

(4) Zur Begründung eines Antrags auf Erstattung oder Erlaß können keine Bescheinigungen über die Vorausfestsetzung von im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik eingeführten Abschöpfungen oder von Abschöpfungen und Währungsausgleichsbeträgen vorgelegt werden.

(5) Für die Anwendung dieses Artikels gilt gegebenenfalls als Zeitpunkt der Annahme der Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr der Zeitpunkt jeder anderen Handlung, die nach den geltenden Vorschriften die gleichen Rechtswirkungen wie die Annahme dieser Anmeldung hat.

#### *Artikel 2*

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten sinngemäß auch bei der Erstattung oder dem Erlaß von Ausfuhrabgaben.

#### *Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

Sie findet auf Anträge auf Erstattung oder Erlaß von Eingangs- oder Ausfuhrabgaben Anwendung, die ab diesem Zeitpunkt buchmäßig erfaßt werden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Oktober 1983

*Für die Kommission*

Karl-Heinz NARJES

*Mitglied der Kommission*

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3041/83 DER KOMMISSION**  
**vom 28. Oktober 1983**  
**zur Festsetzung der Beträge der Produktionsabgaben im Zuckersektor für das**  
**Wirtschaftsjahr 1982/83**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (\*), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 606/82 (\*\*), insbesondere auf Artikel 28 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1443/82 der Kommission vom 8. Juni 1982 mit Durchführungsbestimmungen zur Anwendung der Quotenregelung im Zuckersektor (†) sind die Beträge der Grundproduktionsabgabe und der B-Abgabe für Zucker und Isoglukose vor dem 1. November für das vorhergehende Wirtschaftsjahr festzusetzen.

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 1581/82 des Rates (‡) wurde für das Wirtschaftsjahr 1982/83 der in Artikel 28 Absatz 4 zweiter Unterabsatz erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannte Höchstbetrag auf 37,5 v. H. des Interventionspreises für Weißzucker heraufgesetzt.

Der voraussichtliche Gesamtverlust, der gemäß Artikel 28 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 festgestellt wurde, führt dazu, für die Produktionsabgaben im Wirtschaftsjahr 1982/83 die Höchstbeträge nach Artikel 28 der genannten Verordnung

festzusetzen, und zwar angepaßt entsprechend Verordnung (EWG) Nr. 1581/82.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Für das Wirtschaftsjahr 1982/83 werden die Beträge für die Produktionsabgabe im Zuckersektor festgesetzt auf:

- a) 1,0282 ECU je 100 kg Weißzucker als Grundproduktionsabgabe für A-Zucker und B-Zucker,
- b) 19,2788 ECU je 100 kg Weißzucker als B-Abgabe für B-Zucker,
- c) 0,4205 ECU je 100 kg Trockenstoff als Grundproduktionsabgabe für A-Isoglukose und B-Isoglukose,
- d) 7,9403 ECU je 100 kg Trockenstoff als B-Abgabe für B-Isoglukose.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Oktober 1983

*Für die Kommission*  
Poul DALSGER  
*Mitglied der Kommission*

(\*) ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

(†) ABl. Nr. L 74 vom 18. 3. 1982, S. 1.

(‡) ABl. Nr. L 158 vom 9. 6. 1982, S. 17.

(§) ABl. Nr. L 178 vom 22. 6. 1982, S. 10.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3042/83 DER KOMMISSION**

vom 28. Oktober 1983

zur Festsetzung der ab 7. November 1983 geltenden Ankaufspreise für Hinter-  
viertel bei Interventionen auf dem Rindfleischsektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (\*), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 5 Buchstabe c),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 1302/73 des Rates (\*\*), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 427/77 (\*\*), sind Qualitäten und Angebotsformen der anzukaufenden Erzeugnisse so festzusetzen, daß erstens der Notwendigkeit einer wirksamen Marktstützung sowie dem Gleichgewicht zwischen dem betreffenden Markt und den Märkten konkurrierender tierischer Erzeugnisse und zweitens den finanziellen Verantwortlichkeiten Rechnung getragen wird, die der Gemeinschaft dabei zufallen. Es empfiehlt sich deshalb, die Ankäufe auf bestimmte Angebotsformen von Fleisch zu beschränken.

Die untere und die obere Grenze der Ankaufspreise müssen so festgesetzt werden, daß die Interventionsstellen dem Wertunterschied des Fleisches je nach Alter, Gewicht, Körperbau und Mastzustand der Tiere Rechnung tragen können.

Die oberen Grenzen der Ankaufspreise sind entsprechend der Höhe des mit der Verordnung (EWG) Nr. 1213/83 des Rates (\*) festgesetzten Interventionspreises für das Vermarktungsjahr 1983/84 festzusetzen, wobei die Koeffizienten gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2226/78 der Kommission (\*\*), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2427/83 (\*\*), anzuwenden sind.

(\*) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

(\*\*) ABl. Nr. L 132 vom 19. 5. 1973, S. 3.

(\*) ABl. Nr. L 61 vom 5. 3. 1977, S. 16.

(\*) ABl. Nr. L 132 vom 21. 5. 1983, S. 12.

(\*) ABl. Nr. L 261 vom 26. 9. 1978, S. 5.

(\*) ABl. Nr. L 238 vom 27. 8. 1983, S. 22.

Das gleichzeitige Angebot von Hinter- und Vorderviertel desselben Tierkörpers erleichtert die Kontrollen der Interventionsstelle hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen über Qualität und Klassifizierung des angebotenen Fleisches. Es ist daher die Möglichkeit vorzusehen, daß die Interventionsstellen im Hinblick darauf verlangen können, daß ihnen die beiden Viertel zusammen angeboten werden.

Der Verwaltungsausschuß für Rindfleisch hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Interventionsstellen kaufen ab 7. November 1983 die nach den Bedingungen der Verordnung (EWG) Nr. 2226/78 angebotenen Hinterviertel zu Preisen an, die innerhalb der im Anhang für die einzelnen Erzeugnisse festgesetzten Grenzen liegen, wobei Alter, Gewicht, Körperform und Mastzustand der Tiere, von denen sie stammen, berücksichtigt werden.

Gegenstand von Interventionskäufen gemäß den vorstehenden Bedingungen kann nur Fleisch sein, das von männlichen Tieren stammt.

Auf Verlangen der Interventionsstelle ist ihr zusammen mit dem Hinterviertel das vom selben Tierkörper stammende Vorderviertel anzubieten.

*Artikel 2*

Die Verordnung (EWG) Nr. 2427/83 wird mit Wirkung vom 7. November 1983 aufgehoben.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 7. November 1983.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Oktober 1983

*Für die Kommission*  
Poul DALSGER  
*Mitglied der Kommission*

---

## BILAG — ANHANG — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ — ANNEX — ANNEXE — ALLEGATO — BIJLAGE

Opkøbspris i ECU pr. 100 kg af produkterne  
Ankaufspreis in ECU je 100 kg des Erzeugnisses  
Τιμή αγοράς σε ECU ανά 100 χγρ προϊόντων  
Buying-in price in ECU per 100 kg of product  
Prix d'achat en Écus par 100 kilogrammes de produits  
Prezzi di acquisto in ECU per 100 kg di prodotti  
Aankoopprijs in Ecu per 100 kg produkt

	Maksimum Obere Grenze Ανώτατο όριο Upper limit Limite supérieure Limite superiore Bosengrenzen	Minimum Untere Grenze Κατώτατο όριο Lower limit Limite inférieure Limite inferiore Ondergrenzen
<b>BELGIQUE/BELGIË</b>		
— Quartiers arrière, découpe droite à 5 côtes, provenant des :		
— Achtervoeten, recht afgesneden op 5 ribben, afkomstig van :		
Bœufs 55 % — Osses 55 %	418,701	397,543
Taureaux 55 % — Stieren 55 %	414,247	393,089
— Quartiers arrière, découpe à 8 côtes, dite « pistola », provenant des :		
— Achtervoeten « pistola », snit op 8 ribben, afkomstig van :		
Bœufs 55 % — Osses 55 %	435,404	413,133
Taureaux 55 % — Stieren 55 %	432,064	409,792
<b>DANMARK</b>		
— Bagfjerdinger, udskåret med 5 ribben, af :		
Stude I	381,346	377,095
Tyre P	389,240	384,989
Ungtyre I	405,635	401,385
— Bagfjerdinger, udskåret med 8 ribben, såkaldte « pistoler », af :		
Stude I	397,134	392,883
Tyre P	405,635	401,385
Ungtyre I	422,638	418,387
<b>DEUTSCHLAND</b>		
— Hinterviertel, gerade Schnittführung mit 5 Rippen, stammend von :		
Bullen A	422,736	415,180
Ochsen A	415,180	407,624
<b>ΕΛΛΑΔΑ</b>		
— Οπίσθια τέταρτα ευθείας τομής με 5 πλευρές, προερχόμενα από :		
Μόσχο Β	459,042	455,158
Μόσχο Γ	455,935	452,051
— Οπίσθια τέταρτα τομής « pistola » με 8 πλευρές, προερχόμενα από :		
Μόσχο Β	478,201	474,188
Μόσχο Γ	474,964	470,951
<b>FRANCE</b>		
— Quartiers arrière, découpe droite à 3 côtes, provenant des :		
Bœufs U	474,268	457,632
Bœufs R	443,308	426,671
Bœufs O	417,738	401,102
Jeunes bovins U	443,616	430,676
Jeunes bovins R	424,208	411,268
Jeunes bovins O	395,404	382,464
— Quartiers arrière, découpe à 8 côtes, dite « pistola », provenant des :		
Bœufs U	494,139	476,886
Bœufs R	461,792	444,539
Bœufs O	435,144	417,891
Jeunes bovins U	462,100	449,698
Jeunes bovins R	441,922	428,520
Jeunes bovins O	411,885	398,483

	Maksimum Obere Grenze Ανώτατο όριο Upper limit Limite supérieure Limite superiore Bovengrenzen	Minimum Untere Grenze Κατώτατο όριο Lower limit Limite inférieure Limite inferiore Ondergrenzen
<b>IRELAND</b>		
— <i>Hindquarters, straight cut at third rib, from:</i>		
Steers 1	389,850	384,062
Steers 2	378,178	372,390
— <i>Hindquarters, 'pistola' cut at eighth rib, from:</i>		
Steers 1	406,096	400,074
Steers 2	393,942	387,921
<b>ITALIA</b>		
— <i>Quarti posteriori, taglio a 5 costole, detto pistola, provenienti dai:</i>		
Vitelloni 1	510,813	501,119
Vitelloni 2	481,730	472,036
— <i>Quarti posteriori, taglio a 8 costole, detto pistola, provenienti dai:</i>		
Vitelloni 1	502,610	493,662
Vitelloni 2	474,273	465,324
<b>LUXEMBOURG</b>		
— <i>Quartiers arrière, découpe droite à 5 côtes, provenant des:</i>		
Bœufs, taureaux extra	415,360	407,342
— <i>Quartiers arrière, découpe à 8 côtes, dite « pistola », provenant des:</i>		
Bœufs, taureaux extra	432,732	424,491
<b>NEDERLAND</b>		
— <i>Achtersvoeten, recht afgesneden op 5 ribben, afkomstig van:</i>		
Stieren, 1e kwaliteit	413,313	402,242
<b>UNITED KINGDOM</b>		
<b>A. Great Britain</b>		
— <i>Hindquarters, straight cut at third rib, from:</i>		
Steers M	390,573	386,306
Steers H	386,467	382,200
— <i>Hindquarters, 'pistola' cut at eighth rib, from:</i>		
Steers M	406,850	402,405
Steers H	402,567	398,122
<b>B. Northern Ireland</b>		
— <i>Hindquarters, straight cut at third rib, from:</i>		
Steers L/M	382,346	378,078
Steers L/H	375,444	371,176
Steers T	377,593	373,326
— <i>Hindquarters, 'pistola' cut at eighth rib, from:</i>		
Steers L/M	398,283	393,838
Steers L/H	391,090	386,645
Steers T	393,337	388,892

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 3043/83 DER KOMMISSION

vom 28. Oktober 1983

## zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3433/81 hinsichtlich der Aufteilung der Einfuhren von Zuchtpilzkonserven mit Ursprung in Drittländern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 516/77 des Rates vom 14. März 1977 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1088/83<sup>(2)</sup>,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1796/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über Maßnahmen bei der Einfuhr von Zuchtpilzkonserven<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1796/81 müssen die unter Befreiung vom Zusatzbetrag einzuführenden Mengen unter Berücksichtigung der herkömmlichen Handelsströme und der neuen Lieferländer festgesetzt und auf die Lieferländer aufgeteilt werden.

In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3433/81 der Kommission<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-

nung (EWG) Nr. 1855/83<sup>(5)</sup>, sind diese Mengen für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1983 aufgeteilt worden. Dieser Artikel sieht außerdem die Möglichkeit vor, die in Tonnen angegebenen Mengen anhand der bis 30. September 1983 erteilten Lizenzen abzuändern. Die Aufstellung der bis dahin erteilten Lizenzen rechtfertigt eine neue Verteilung dieser Mengen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

## Artikel 1

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3433/81 erhält folgende Fassung :

## „Artikel 1

Die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1796/81 festgesetzte Menge wird für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1983 wie folgt auf die Mitgliedstaaten verteilt :

(Nettogewicht in Tonnen)

Einfuhrland	Ursprungsland					
	China	Korea	Taiwan	Hongkong	Spanien	Sonstige
Belgien } Luxemburg }	306	—	27	—	12	—
Dänemark	575	20	—	—	—	—
Bundesrepublik Deutschland	26 478	1 389	2 460	430	1 014	1 037
Griechenland	8	2	298	—	60	37
Frankreich	3	—	17	—	—	6
Irland	—	—	—	—	—	—
Italien	3	—	11	—	—	7
Niederlande	69	13	36	—	—	—
Vereinigtes Königreich	135	6	287	4	—	—

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 73 vom 21. 3. 1977, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 118 vom 5. 5. 1983, S. 16.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 183 vom 4. 7. 1981, S. 1.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 346 vom 2. 12. 1981, S. 5.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 184 vom 8. 7. 1983, S. 13.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Oktober 1983

*Für die Kommission*  
Poul DALSAGER  
*Mitglied der Kommission*

---

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3044/83 DER KOMMISSION**

vom 28. Oktober 1983

**zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-  
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des  
Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Markt-  
organisation für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EWG) Nr. 606/82<sup>(2)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 16 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker  
zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der  
Verordnung (EWG) Nr. 1789/83<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert  
durch Verordnung (EWG) Nr. 3026/83<sup>(4)</sup>, festgesetzt.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.  
1789/83 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben,  
von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu  
einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöp-  
fungen wie im Anhang zu dieser Verordnung ange-  
geben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.  
1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der  
Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang  
festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 29. Oktober 1983 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Oktober 1983

*Für die Kommission*

Poul DALSAGER

*Mitglied der Kommission*

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.  
 (<sup>2</sup>) ABl. Nr. L 74 vom 18. 3. 1982, S. 1.  
 (<sup>3</sup>) ABl. Nr. L 176 vom 1. 7. 1983, S. 48.  
 (<sup>4</sup>) ABl. Nr. L 296 vom 28. 10. 1983, S. 43.

**ANHANG**zur Verordnung der Kommission vom 28. Oktober 1983 zur Festsetzung der Einfuhrab-  
schöpfungen für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungs- betrag
17.01	Rüben- und Rohzucker, fest:	
	A. Weißzucker; Zucker, aromatisiert oder gefärbt	37,69
	B. Rohzucker	31,74 <sup>(1)</sup>

(<sup>1</sup>) Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3045/83 DER KOMMISSION**

vom 28. Oktober 1983

über den Umfang, in dem den im Monat Oktober 1983 eingereichten Anträgen auf Einfuhrlizenzen für zur Verarbeitung bestimmtes gefrorenes Rindfleisch stattgegeben werden kann

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe a),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2587/83 der Kommission<sup>(2)</sup> wurden die Mengen von zur Verarbeitung bestimmtem gefrorenem Rindfleisch festgesetzt, die im vierten Vierteljahr 1983 zu Sonderbedingungen eingeführt werden können.

Artikel 15 Absatz 6 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 der Kommission<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1617/82<sup>(4)</sup>, bestimmt, daß die beantragten Mengen verringert werden können. Die gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1136/79 der Kommission<sup>(5)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3584/81<sup>(6)</sup>, eingereichten Anträge erstrecken sich auf Gesamtmengen, welche die gemäß Artikel 1 von Verordnung (EWG) Nr. 2587/83 verfügbaren Mengen weit übersteigen. Unter diesen Bedingungen und in dem Bestreben, eine angemessene Aufteilung der verfügbaren Mengen sicherzustellen, ist es nötig, für die in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung

(EWG) Nr. 805/68 genannte Regelung die Mengen proportionell zu kürzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Jedem gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1136/79 für das am 1. Oktober 1983 beginnende Vierteljahr gestellten Antrag wird bis zu der Höhe der nachstehenden in Fleisch mit Knochen ausgedrückten Mengen stattgegeben:

- a) 4,310 v. H. der beantragten Menge für zur Verarbeitung zu Konserven bestimmtes Fleisch nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1136/79;
- b) 100 v. H. der beantragten Menge für zur Verarbeitung zu Konserven bestimmtes Fleisch nach Artikel 2 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1136/79.

(2) Gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 gelten alle von demselben Interessenten gestellten Anträge als ein einziger Antrag.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 29. Oktober 1983 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Oktober 1983

*Für die Kommission*

Poul DALSGER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 256 vom 16. 9. 1983, S. 15.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 241 vom 13. 9. 1980, S. 5.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 180 vom 24. 6. 1982, S. 24.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 141 vom 9. 6. 1979, S. 10.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 359 vom 15. 12. 1981, S. 16.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3046/83 DER KOMMISSION**

vom 28. Oktober 1983

**über das Ausmaß, in dem den im Oktober 1983 eingereichten Anträgen auf Einfuhrlizenzen für zum Mästen bestimmte männliche Jungrinder stattgegeben werden kann**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 4 Buchstabe a),

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Verordnung (EWG) Nr. 2588/83 der Kommission<sup>(2)</sup> ist die Menge männlicher Jungrinder, die im vierten Vierteljahr 1983 unter Sonderbedingungen eingeführt werden können, festgesetzt worden. Auf die eingereichten Anträge auf Einfuhrlizenzen für jede der in derselben Verordnung genannten betreffenden Gruppen werden die Lizenzen dieser Verordnung erteilt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die zwischen dem 1. und 10. Oktober 1983 beantragten Einfuhrlizenzen für zum Mästen bestimmte männliche Jungrinder werden mit folgender Maßgabe erteilt :

1. Die in Italien

- a) für Tiere mit einem Lebendgewicht von 220 bis 300 kg je Stück mit Herkunft aus Jugoslawien
  - aa) von landwirtschaftlichen Erzeugern oder deren Berufsverbänden beantragten Mengen werden um 92,714 v. H. gekürzt,
  - bb) von sonstigen Antragstellern beantragten Mengen werden um 97,543 v. H. gekürzt ;
- b) für Tiere mit einem Lebendgewicht bis zu 300 kg mit Herkunft aus anderen Drittländern
  - aa) von landwirtschaftlichen Erzeugern oder deren Berufsverbänden beantragten Mengen werden um 93,979 v. H. gekürzt,
  - bb) von sonstigen Antragstellern beantragten Mengen werden um 98,445 v. H. gekürzt.

2. Die in Griechenland

- a) für Tiere mit einem Lebendgewicht von 220 bis 300 kg je Stück mit Herkunft aus Jugoslawien
  - aa) von landwirtschaftlichen Erzeugern oder deren Berufsverbänden beantragten Mengen werden um 90,612 v. H. gekürzt,
  - bb) von sonstigen Antragstellern beantragten Mengen werden um 89,796 v. H. gekürzt ;
- b) für Tiere mit einem Lebendgewicht bis zu 300 kg mit Herkunft aus anderen Drittländern
  - aa) von landwirtschaftlichen Erzeugern oder deren Berufsverbänden beantragten Mengen werden um 84,252 v. H. gekürzt,
  - bb) von sonstigen Antragstellern beantragten Mengen werden um 89,433 v. H. gekürzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 29. Oktober 1983 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Oktober 1983

*Für die Kommission*

Poul DALSGER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 256 vom 16. 9. 1983, S. 16.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3047/83 DER KOMMISSION**  
**vom 28. Oktober 1983**  
**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2213/76 über den Verkauf von Magermilchpulver aus staatlicher Lagerhaltung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1600/83 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 2213/76 der Kommission <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2936/83 <sup>(4)</sup>, wurde der Verkauf von Magermilchpulver durch die Interventionsstellen der Mitgliedstaaten auf die vor dem 1. Juni 1983 eingelagerten Mengen beschränkt.

In Anbetracht der Marktlage und der Lagerbestände ist es angebracht, diesen Stichtag auf den 1. August 1983 zu verschieben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2213/76 wird das Datum „1. Juni 1983“ durch das Datum „1. August 1983“ ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Oktober 1983

*Für die Kommission*  
Poul DALSGER  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 163 vom 22. 6. 1983, S. 56.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 249 vom 11. 9. 1976, S. 6.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 279 vom 12. 10. 1983, S. 7.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3048/83 DER KOMMISSION**

vom 28. Oktober 1983

zur Änderung der für die Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen sowie für Sonnenblumenkerne dienenden Elemente

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1413/82<sup>(2)</sup>,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1223/83 des Rates vom 20. Mai 1983 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1877/83<sup>(4)</sup>,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaßnahmen für Raps- und Rübsensamen sowie für Sonnenblumenkerne<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2027/83<sup>(6)</sup>, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 der Kommission vom 23. August 1973<sup>(7)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2937/83<sup>(8)</sup>, wurden die Durchführungsbestimmungen für die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 festgelegt.

Nach Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 werden Termindifferenzbeträge festgelegt, wenn der Terminwechselkurs für eine oder mehrere

Gemeinschaftswährungen um mindestens einen festzulegenden Prozentsatz vom Kassawechselkurs abweicht.

Die zur Berechnung der Differenzbeträge dienenden Elemente wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 2363/83<sup>(9)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2879/83<sup>(10)</sup>, festgesetzt. Für die italienische Lira weicht der in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 genannte und für den Zeitraum vom 19. bis 25. Oktober 1983 festgestellte Unterschied um mehr als 1 Punkt von dem der vorhergehenden Festsetzung zugrunde gelegten Prozentsatz ab. Der Unterschied zwischen den verschiedenen Währungen nach Artikel 2 Absatz 2 der vorgenannten Verordnung überschreitet für bestimmte folgende Monate 2,5 %. Dem ist bei der Festsetzung der zur Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen sowie für Sonnenblumenkerne dienenden Elemente Rechnung zu tragen, soweit diese Elemente für den betreffenden Mitgliedstaat bereits angewendet werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2363/83 wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 31. Oktober 1983 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Oktober 1983

*Für die Kommission*

Poul DALSGER

*Mitglied der Kommission*

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.  
 (<sup>2</sup>) ABl. Nr. L 162 vom 12. 6. 1982, S. 6.  
 (<sup>3</sup>) ABl. Nr. L 132 vom 21. 5. 1983, S. 33.  
 (<sup>4</sup>) ABl. Nr. L 186 vom 9. 7. 1983, S. 24.  
 (<sup>5</sup>) ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.  
 (<sup>6</sup>) ABl. Nr. L 199 vom 22. 7. 1983, S. 14.  
 (<sup>7</sup>) ABl. Nr. L 236 vom 24. 8. 1973, S. 28.  
 (<sup>8</sup>) ABl. Nr. L 288 vom 21. 10. 1983, S. 20.

(<sup>9</sup>) ABl. Nr. L 228 vom 20. 8. 1983, S. 5.  
 (<sup>10</sup>) ABl. Nr. L 283 vom 15. 10. 1983, S. 6.





	laufender Monat	1. Monat	2. Monat	3. Monat	4. Monat	5. Monat
<b>7. In Irland zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübsensamen und Sonnenblumenkerne</b>						
Berichtigungselement des Richtpreises (anzuwendender Koeffizient)	—	—	—	—	—	—
Berichtigungselement der Beihilfe oder Erstattung (anzuwendender Koeffizient)	—	—	—	—	—	—
Berichtigungselement (auf den Richtpreis anzuwendender Koeffizient)						
Körner, geerntet in :						
— Deutschland	+ 0,1217	+ 0,1217	+ 0,1217	+ 0,1217	+ 0,1217	+ 0,1357
— den Niederlanden	+ 0,0728	+ 0,0728	+ 0,0728	+ 0,0728	+ 0,0728	+ 0,0850
— der BLWU	—	—	—	—	—	—
— Frankreich	— 0,0556	— 0,0556	— 0,0556	— 0,0556	— 0,0556	— 0,0556
— Dänemark	+ 0,0114	+ 0,0114	+ 0,0114	+ 0,0114	+ 0,0114	+ 0,0114
— Irland	—	—	—	—	—	—
— dem Vereinigten Königreich	+ 0,0807	+ 0,0807	+ 0,0807	+ 0,0807	+ 0,0807	+ 0,0807
— Italien	— 0,0160	— 0,0160	— 0,0160	— 0,0160	— 0,0160	— 0,0173
— Griechenland	— 0,0330	— 0,0330	— 0,0330	— 0,0330	— 0,0330	— 0,0330
<b>8. In Italien zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübsensamen und Sonnenblumenkerne</b>						
Berichtigungselement des Richtpreises (anzuwendender Koeffizient)	— 0,0163	— 0,0163	— 0,0163	— 0,0163	— 0,0163	— 0,0340
Berichtigungselement der Beihilfe oder Erstattung (anzuwendender Koeffizient)	+ 0,0163	+ 0,0163	+ 0,0163	+ 0,0163	+ 0,0163	+ 0,0340
Berichtigungselement (auf den Richtpreis anzuwendender Koeffizient)						
Körner, geerntet in :						
— Deutschland	+ 0,1399	+ 0,1399	+ 0,1399	+ 0,1461	+ 0,1461	+ 0,1776
— den Niederlanden	+ 0,0902	+ 0,0902	+ 0,0902	+ 0,0945	+ 0,0945	+ 0,1260
— der BLWU	+ 0,0163	+ 0,0163	+ 0,0163	+ 0,0163	+ 0,0163	+ 0,0355
— Frankreich	— 0,4003	— 0,4003	— 0,4003	— 0,4003	— 0,4003	— 0,4003
— Dänemark	+ 0,0279	+ 0,0279	+ 0,0279	+ 0,0279	+ 0,0279	+ 0,0485
— Irland	+ 0,0163	+ 0,0163	+ 0,0163	+ 0,0163	+ 0,0163	+ 0,0168
— dem Vereinigten Königreich	+ 0,0983	+ 0,0983	+ 0,0983	+ 0,0983	+ 0,0983	+ 0,1144
— Italien	—	—	—	—	—	—
— Griechenland	— 0,0172	— 0,0172	— 0,0172	— 0,0172	— 0,0172	+ 0,0005
<b>9. In Griechenland zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübsensamen und Sonnenblumenkerne</b>						
Berichtigungselement des Richtpreises (anzuwendender Koeffizient)	— 0,0341	— 0,0341	— 0,0341	— 0,0341	— 0,0341	— 0,0341
Berichtigungselement der Beihilfe oder Erstattung (anzuwendender Koeffizient)	+ 0,0341	+ 0,0341	+ 0,0341	+ 0,0341	+ 0,0341	+ 0,0341
Berichtigungselement (auf den Richtpreis anzuwendender Koeffizient)						
Körner, geerntet in :						
— Deutschland	+ 0,1599	+ 0,1599	+ 0,1599	+ 0,1599	+ 0,1599	+ 0,1599
— den Niederlanden	+ 0,1094	+ 0,1094	+ 0,1094	+ 0,1094	+ 0,1094	+ 0,1094
— der BLWU	+ 0,0341	+ 0,0341	+ 0,0341	+ 0,0341	+ 0,0341	+ 0,0341
— Frankreich	— 0,0234	— 0,0234	— 0,0234	— 0,0234	— 0,0234	— 0,0301
— Dänemark	+ 0,0459	+ 0,0459	+ 0,0459	+ 0,0459	+ 0,0459	+ 0,0459
— Irland	+ 0,0341	+ 0,0341	+ 0,0341	+ 0,0341	+ 0,0341	+ 0,0341
— dem Vereinigten Königreich	+ 0,1176	+ 0,1176	+ 0,1176	+ 0,1176	+ 0,1176	+ 0,1176
— Italien	+ 0,0175	+ 0,0175	+ 0,0175	+ 0,0175	+ 0,0175	+ 0,0015
— Griechenland	—	—	—	—	—	—

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3049/83 DER KOMMISSION**  
**vom 28. Oktober 1983**  
**zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Tomaten mit**  
**Ursprung in Rumänien**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2004/83<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 2890/83 der Kommission vom 17. Oktober 1983<sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2984/83<sup>(4)</sup>, hat bei der Einfuhr von Tomaten mit Ursprung in Rumänien eine Ausgleichsabgabe festgesetzt.

Bei der gegenwärtigen Entwicklung der Notierungen, die für die Erzeugnisse mit Ursprung in Rumänien auf den in der Verordnung (EWG) Nr. 2118/74<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3011/81<sup>(6)</sup>,

erwähnten repräsentativen Märkten festgestellt und gemäß Artikel 5 der genannten Verordnung festgesetzt oder berechnet werden, läßt sich feststellen, daß sich die Einfuhrpreise während zweier aufeinanderfolgender Marktstage auf einem Stand befunden haben, der zumindest gleich dem d-s Referenzpreis war. Die in Artikel 26 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 vorgesehenen Bedingungen für die Aufhebung der Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von diesen Erzeugnissen mit Ursprung in Rumänien sind daher erfüllt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Verordnung (EWG) Nr. 2890/83 ist aufgehoben.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 29. Oktober 1983 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Oktober 1983

*Für die Kommission*

Poul DALSGER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 198 vom 21. 7. 1983, S. 2.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 285 vom 18. 10. 1983, S. 7.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 294 vom 26. 10. 1983, S. 17.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 220 vom 10. 8. 1974, S. 20.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 301 vom 22. 10. 1981, S. 18.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3050/83 DER KOMMISSION**  
**vom 28. Oktober 1983**  
**zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und**  
**Reisverarbeitungserzeugnisse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1451/82<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73<sup>(6)</sup>, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2687/83<sup>(7)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3027/83<sup>(8)</sup>, festgesetzt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 414/83 des Rates vom 21. Februar 1983<sup>(9)</sup> ist die Verordnung (EWG) Nr. 2744/75<sup>(10)</sup> betreffend die Erzeugnisse der Tarifstelle 23.02 A des Gemeinsamen Zolltarifs geändert worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währung stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 27. Oktober 1983 festgestellten Kurse.

Die zuletzt festgesetzte Abschöpfung der Grunderzeugnisse weicht von den mittleren Abschöpfungen um mehr als 3,02 ECU je Tonne des Grunderzeugnisses ab. Daher müssen aufgrund von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1579/74<sup>(11)</sup> die zur Zeit geltenden Abschöpfungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen, die der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 414/83 unterliegen und im Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2687/83 festgesetzt sind, zu erhebenden Abschöpfungen werden wie im Anhang angegeben geändert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 29. Oktober 1983 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Oktober 1983

*Für die Kommission*

Poul DALSA GER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 265 vom 28. 9. 1983, S. 12.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 296 vom 28. 10. 1983, S. 44.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 51 vom 24. 2. 1983, S. 1.

<sup>(10)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

<sup>(11)</sup> ABl. Nr. L 168 vom 25. 6. 1974, S. 7.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. Oktober 1983 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Abschöpfungen	
	Drittländer (ausgenommen AKP oder ÜLG)	AKP oder ÜLG
23.02 A I a)	33,91	27,91
23.02 A I b)	65,81	59,81
23.02 A II a)	33,91	27,91
23.02 A II b)	65,81	59,81

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 11. Oktober 1983

zur Ermächtigung der Französischen Republik zur Einführung einer innergemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter aus Indonesien stammender und in der Gemeinschaft im freien Verkehr befindlicher Gewebe aus synthetischen Spinnfasern

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(83/523/EWG)

## DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 115 Absatz 1,

gestützt auf die Entscheidung 80/47/EWG der Kommission vom 20. Dezember 1979 betreffend Überwachungs- und Schutzmaßnahmen, zu denen die Mitgliedstaaten bei der Einfuhr bestimmter aus dritten Ländern stammender und in einem anderen Mitgliedstaat im freien Verkehr befindlicher Waren ermächtigt werden können<sup>(1)</sup>, insbesondere auf die Artikel 1 und 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Entscheidung 80/47/EWG dürfen die Mitgliedstaaten die darin genannten Einfuhren nur nach entsprechender Ermächtigung durch die Kommission einer innergemeinschaftlichen Überwachung unterwerfen.

Gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 3589/82 des Rates über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in dritten Ländern<sup>(2)</sup> hat die Kommission mit Verordnung (EWG) Nr. 2604/83<sup>(3)</sup> die Einfuhr von Textilwaren der Kategorie 3 mit Ursprung in Indonesien vom 20. Juni 1983 bis zum 31. Dezember 1983 nach Frankreich, Italien und nach dem Vereinigten Königreich einer Mengengrenze unterworfen. Die Einfuhr der gleichen

Waren ist in den übrigen Mitgliedstaaten nach wie vor liberalisiert.

Aufgrund dieser handelspolitischen Maßnahmen bestehen in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedliche Einfuhrbedingungen für diese Waren. Diese Unterschiede können Verkehrsverlagerungen hervorrufen.

Um die Verkehrsverlagerungen, die wirtschaftliche Schwierigkeiten auf dem betreffenden Sektor verschärfen oder hervorrufen können, rasch aufzudecken, hat die französische Regierung bei der Kommission einen Antrag nach Artikel 2 der Entscheidung 80/47/EWG gestellt, um die Einfuhr der aus Indonesien stammenden und in den übrigen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft im freien Verkehr befindlichen Gewebe aus synthetischen Spinnfasern einer innergemeinschaftlichen Überwachung zu unterwerfen.

Die Kommission prüfte insbesondere, ob auf die Einfuhren innergemeinschaftliche Überwachungsmaßnahmen aufgrund von Artikel 2 der Entscheidung 80/47/EWG angewandt werden können und ob hinsichtlich der geltend gemachten wirtschaftlichen Schwierigkeiten Angaben gemacht wurden.

Überwachungsmaßnahmen können für die Textilwaren der Gruppe 1, wie sie in der Verordnung (EWG) Nr. 3589/82 des Rates definiert sind, selbst bei Fehlen von Verkehrsverlagerungen oder Anträgen auf innergemeinschaftliche Lizenzen angesichts der im Handel mit diesen Erzeugnissen wegen ihrer hohen Einfuhrempfindlichkeit drohenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten genehmigt werden.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 16 vom 22. 1. 1980, S. 14.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 374 vom 31. 12. 1982, S. 106.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 258 vom 17. 9. 1983, S. 18.

Es erscheint deshalb angezeigt, Frankreich zu ermächtigen, die Einfuhren dieser Gewebe aus synthetischen Spinnfasern der Kategorie 3 mit Ursprung in Indonesien bis zum 31. Dezember 1983 einer innergemeinschaftlichen Überwachung zu unterwerfen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Französische Republik wird ermächtigt, bis zum 31. Dezember 1983 die im Anhang bezeichneten Einfuhren einer innergemeinschaftlichen Überwa-

chung gemäß den Bestimmungen der Entscheidung 80/47/EWG zu unterwerfen.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 11. Oktober 1983

*Für die Kommission*  
Wilhelm HAFERKAMP  
*Vizepräsident*

ANHANG

Textilwaren, für die Kategorien festgelegt worden sind<sup>(1)</sup>

Kategorie	Ursprungsland
3	Indonesien

<sup>(1)</sup> Siehe Definition in der Verordnung (EWG) Nr. 3589/82 des Rates (ABl. Nr. L 374 vom 31. 12. 1982, S. 106).

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

vom 13. Oktober 1983

**zur Änderung der Entscheidung 81/983/EWG zur Anerkennung von Nahrungsmittelhilfemaßnahmen humanitärer Organisationen und zu deren Freistellung von Währungsausgleichsbeträgen**

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(83/524/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 974/71 des Rates vom 12. Mai 1971 über bestimmte konjunkturpolitische Maßnahmen, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen einiger Mitgliedstaaten zu treffen sind <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 109/83 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1371/81 der Kommission <sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2898/81 <sup>(4)</sup>, wurden Durchführungsvorschriften für die mit der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 eingeführten Währungsausgleichsbeträge festgelegt.

Ausfuhren nach dritten Ländern im Rahmen von Nahrungsmittelhilfemaßnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1371/81 sind von der Anwendung von Währungsausgleichsbeträgen befreit, wenn sie von humanitären Organisationen durchgeführt werden und nach einem gemeinschaftlichen Verfahren anerkannt worden sind.

Mit der Entscheidung 81/983/EWG der Kommission vom 20. November 1981 <sup>(5)</sup>, geändert durch die Entscheidung 83/289/EWG der Kommission vom 30.

Mai 1983 <sup>(6)</sup>, sind mehrere humanitäre Organisationen anerkannt worden. Der Name einer dieser Organisationen ist geändert worden. Eine andere Organisation hat ihre Tätigkeiten eingestellt. Die genannte Entscheidung ist also zu ändern.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme sämtlicher zuständiger Verwaltungsausschüsse —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Im Anhang der Entscheidung 81/983/EWG werden die in der zweiten Zeile genannte Organisation „Polish Relief Fund (Midlands)“ sowie die in der dritten Zeile aufgeführte Bezeichnung „(Worthing)“ gestrichen.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an das Vereinigte Königreich gerichtet.

Brüssel, den 13. Oktober 1983

*Für die Kommission*

Poul DALSAER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 16 vom 20. 1. 1983, S. 3.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 138 vom 25. 5. 1981, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 287 vom 8. 10. 1981, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 361 vom 16. 12. 1981, S. 23.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 155 vom 14. 6. 1983, S. 18.

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 14. Oktober 1983

zur Änderung der Entscheidung 81/888/EWG zwecks Verlängerung der in den Richtlinien 70/457/EWG und 70/458/EWG vorgesehenen Fristen für die Kontrolle der Erhaltungszüchtungen für einige Drittländer

(83/525/EWG)

## DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 70/457/EWG des Rates vom 29. September 1970 über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 80/1141/EWG<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 2 dritter Satz,

gestützt auf die Richtlinie 70/458/EWG des Rates vom 29. September 1970 über den Verkehr mit Gemüse Saatgut<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 80/1141/EWG, insbesondere auf Artikel 32 Absatz 2 dritter Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Richtlinie 70/457/EWG und Artikel 32 Absatz 1 der Richtlinie 70/458/EWG stellt der Rat auf Vorschlag der Kommission fest, ob die in einem dritten Land durchgeführten Kontrollen von Erhaltungszüchtungen die gleiche Gewähr bieten wie die von den Mitgliedstaaten durchgeführten Kontrollen.

Mit Entscheidung 78/476/EWG<sup>(4)</sup>, geändert durch die Entscheidung 79/508/EWG<sup>(5)</sup>, hat der Rat hinsichtlich einer Reihe von Drittländern diese Feststellung getroffen.

Da nach den verfügbaren Angaben eine solche Feststellung in bezug auf einige Drittländer nicht möglich war, wurden mit Entscheidung 81/888/EWG der Kommission<sup>(6)</sup>, geändert durch die Entscheidung 82/858/EWG<sup>(7)</sup>, die in Artikel 21 Absatz 2 der Richtlinie 70/457/EWG und in Artikel 32 Absatz 2 der Richtlinie 70/458/EWG vorgesehenen Fristen für die Kontrolle der Erhaltungszüchtungen bis zum 30. Juni 1983 verlängert, damit die herkömmlichen Handelsbeziehungen einiger Mitgliedstaaten mit den genannten Ländern nicht gestört werden. Diese Verlängerung wurde jedoch auf Sorten beschränkt, die in dem Mitgliedstaat, der von der Ermächtigung Gebrauch macht, vor dem 1. Juli 1980 bereits zugelassen oder zur Zulassung angemeldet waren.

Die verfügbaren Angaben erlauben eine solche Feststellung nicht im Falle Österreichs, Australiens, der Schweiz und Israels bei landwirtschaftlichen Arten

und Gemüsearten, im Falle der Tschechoslowakei, Chiles, Japans und Jugoslawiens bei landwirtschaftlichen Arten und im Falle Republik Korea, Taiwan und Polens bei Gemüsearten.

Daher sollten aus den gleichen wie den oben genannten Gründen und unter den gleichen Bedingungen die in Artikel 21 Absatz 2 der Richtlinie 70/457/EWG und in Artikel 32 Absatz 2 der Richtlinie 70/458/EWG vorgesehenen Fristen hinsichtlich der vorgenannten Drittländer erneut verlängert werden. Diese Verlängerung ist auf Sorten zu beschränken, die in dem Mitgliedstaat, der von der Ermächtigung Gebrauch macht, vor dem 1. Januar 1984 bereits zugelassen oder zur Zulassung angemeldet sind.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Artikel 1 der Entscheidung 81/888/EWG wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird das Datum „30. Juni 1983“ durch „30. Juni 1985“ ersetzt.
2. In Absatz 2 wird die Liste der dort aufgeführten Länder durch „Republik Korea, Taiwan“ ergänzt und das Datum „30. Juni 1983“ durch „30. Juni 1985“ ersetzt.
3. In Absatz 3 wird das Datum „1. Juli 1980“ durch „1. Januar 1984“ ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 14. Oktober 1983

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 225 vom 12. 10. 1970, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 341 vom 16. 12. 1980, S. 27.

(3) ABl. Nr. L 225 vom 12. 10. 1970, S. 7.

(4) ABl. Nr. L 152 vom 8. 6. 1978, S. 17.

(5) ABl. Nr. L 133 vom 31. 5. 1979, S. 25.

(6) ABl. Nr. L 324 vom 12. 11. 1981, S. 28.

(7) ABl. Nr. L 357 vom 18. 12. 1982, S. 29.

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

vom 18. Oktober 1983

**zur Festsetzung des Mindestverkaufspreises für Magermilchpulver für die 48. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 368/77**

(83/526/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1600/83<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 368/77 der Kommission vom 23. Februar 1977 über den Verkauf von Magermilchpulver für Tiere außer jungen Kälbern im Ausschreibungsverfahren<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2342/83<sup>(4)</sup>, führen die Interventionsstellen für bestimmte, in ihrem Besitz befindliche Magermilchpulvermengen ein Dauerausschreibungsverfahren durch.

Nach Artikel 11 der genannten Verordnung ist aufgrund der zu jeder Einzelausschreibung eingegangenen Angebote ein Mindestverkaufspreis festzusetzen oder die Ausschreibung aufzuheben. Unter Berücksichtigung des Unterschieds zwischen dem Marktpreis des Magermilchpulvers und dem festgesetzten Mindestverkaufspreis ist die Höhe der Verarbeitungskautions zu bestimmen.

In Anbetracht der zu der 48. Einzelausschreibung abgegebenen Angebote ist der Mindestverkaufspreis

auf die nachstehend genannte Höhe festzusetzen und die entsprechende Verarbeitungskautions zu bestimmen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Für die 48. gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 368/77 durchgeführte Einzelausschreibung, für die die Frist zur Einreichung der Angebote am 10. Oktober 1983 abgelaufen ist, wird

— der Mindestverkaufspreis auf 25,50 ECU/100 kg,  
— die Verarbeitungskautions auf 136,00 ECU/100 kg festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 18. Oktober 1983

*Für die Kommission*

Poul DALSGER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 163 vom 22. 6. 1983, S. 56.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 52 vom 24. 2. 1977, S. 19.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 225 vom 18. 8. 1983, S. 11.

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 18. Oktober 1983

zur Festsetzung des Höchstbetrags der Sonderbeihilfe für Magermilchpulver für die 31. Einzelausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1844/77

(83/527/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1600/83<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1844/77 der Kommission vom 10. August 1977 über die Gewährung einer Sonderbeihilfe im Ausschreibungsverfahren für Magermilchpulver zur Verfütterung an Tiere mit Ausnahme von jungen Kälbern<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1426/83<sup>(4)</sup>, führen die Interventionsstellen zur Festsetzung des Betrages dieser Sonderbeihilfe eine Dauerausschreibung durch.

Nach Artikel 6 der genannten Verordnung wird für jede Einzelausschreibung ein Höchstbetrag der Beihilfe festgesetzt oder die Ausschreibung aufgehoben.

Unter Berücksichtigung des für die Einzelausschreibung des laufenden Monats gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 368/77 geltenden Mindestpreises, der Lage auf dem Magermilchpulver- und Sojamarke sowie der

gebotenen Mengen ist der Höchstbetrag der Sonderbeihilfe für die 31. Einzelausschreibung auf die nachstehend genannte Höhe festzusetzen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Für die 31. gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1844/77 durchgeführte Einzelausschreibung, für die die Frist für die Einreichung der Angebote am 10. Oktober 1983 abgelaufen ist, wird der Höchstbetrag der Sonderbeihilfe auf 118,50 ECU/100 kg Magermilchpulver festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 18. Oktober 1983

*Für die Kommission*

Poul DALSAGER

*Mitglied der Kommission*

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

(<sup>2</sup>) ABl. Nr. L 163 vom 22. 6. 1983, S. 56.

(<sup>3</sup>) ABl. Nr. L 205 vom 11. 8. 1977, S. 11.

(<sup>4</sup>) ABl. Nr. L 145 vom 3. 6. 1983, S. 21.

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 18. Oktober 1983

**zur Festsetzung der Beihilfehöchstbeträge für Butter und Butterfett für die 52. Einzelausschreibung im Rahmen einer Dauerausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1932/81**

(83/528/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1600/83<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1932/81 der Kommission vom 13. Juli 1981 über die Gewährung einer Beihilfe für Butter und Butterfett, die zur Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln bestimmt sind<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/83<sup>(4)</sup>, führen die Interventionsstellen eine Dauerausschreibung für Butter und Butterfett durch.

Nach Artikel 7 dieser Verordnung ist für Butter und Butterfett ein Beihilfehöchstbetrag festzusetzen, der je nach vorgesehener Bestimmung und Fettgehalt der Butter differenziert wird, oder es kann beschlossen werden, die Ausschreibung aufzuheben. Bei Butterfett

muß die Höhe der Verarbeitungskaution unter Berücksichtigung des Beihilfehöchstbetrags festgesetzt werden.

In Anbetracht der zu der 52. Einzelausschreibung abgegebenen Angebote sind die Höchstbeihilfen auf der nachstehend angegebenen Höhe festzusetzen und die entsprechende Verarbeitungskaution für Butterfett zu bestimmen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

### Artikel 1

Für die 52. Einzelausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1932/81, deren Frist für die Vorlage der Angebote am 11. Oktober 1983 abgelaufen ist, werden folgende Höchstbeihilfen und Verarbeitungskautionen festgesetzt:

a) für Butter:

Verwendungszweck der Butter (Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 262/79)	Fettgehalt der Butter	(ECU/100 kg Butter)
		Beihilfehöchstbetrag
Formel A	82 Gewichtshundertteile oder mehr	235,00
	80 Gewichtshundertteile oder mehr, jedoch weniger als 82 Gewichtshundertteile	229,00
Formel B	82 Gewichtshundertteile oder mehr	150,00
	80 Gewichtshundertteile oder mehr, jedoch weniger als 82 Gewichtshundertteile	—

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 163 vom 22. 6. 1983, S. 56.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 191 vom 14. 7. 1981, S. 6.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 250 vom 10. 9. 1983, S. 11.

b) für Butterfett :

Verwendungszweck des Butterfetts (Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 262/79)	<i>(ECU/100 kg Butterreinfett)</i>	
	Beihilfeshöchstbetrag	Verarbeitungskaution
Formel A und/oder C	302,00	330,00
Formel B	200,00	220,00

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 18. Oktober 1983

*Für die Kommission*  
Poul DALSGER  
*Mitglied der Kommission*

---

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 18. Oktober 1983

zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Butter für die 64. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 262/79

(83/529/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1600/83<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 985/68 des Rates vom 15. Juli 1968 zur Festlegung der Grundregeln für die Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1979, insbesondere auf Artikel 7a,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 262/79 der Kommission vom 12. Februar 1979 über den Verkauf von Butter zu herabgesetzten Preisen für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/83<sup>(5)</sup>, führen die Interventionsstellen für bestimmte, in ihrem Besitz befindliche Buttermengen ein Dauerausschreibungsverfahren durch.

Nach Artikel 16 der genannten Verordnung ist aufgrund der eingegangenen Angebote ein, gegebenenfalls je nach dem vorgesehenen Verwendungszweck und je nach dem Fettgehalt der Butter unterschiedlicher Mindestverkaufspreis festzusetzen oder die Ausschreibung aufzuheben. Unter Berücksichtigung des Unterschieds zwischen den Mindestverkaufspreisen und dem Marktpreis der Butter ist die Höhe der Verarbeitungskauttionen zu bestimmen.

In Anbetracht der zu der 64. Einzelausschreibung abgegebenen Angebote sind die Mindestverkaufspreise auf die nachstehend genannte Höhe festzusetzen und die entsprechenden Verarbeitungskauttionen zu bestimmen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

### Artikel 1

Für die aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 262/79 durchgeführte 64. Einzelausschreibung, für die die Frist für die Einreichung der Angebote am 11. Oktober 1983 abgelaufen ist, werden die Mindestverkaufspreise und die Verarbeitungskauttionen wie folgt festgesetzt :

(ECU/100 kg Butter)			
Verwendungszweck der Butter (Artikel 4 Absätze 1, 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 262/79)	Fettgehalt der Butter	Mindest- verkaufs- preis	Verarbeitungs- kauttion
Formel A und/oder C	82 Gewichtshundertteile oder mehr	115,00	267,00
	weniger als 82 Gewichtshun- dertteile	112,00	267,00
Formel B	82 Gewichtshundertteile oder mehr	200,00	174,00
	weniger als 82 Gewichtshun- dertteile	—	—

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 163 vom 22. 6. 1983, S. 56.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 169 vom 18. 7. 1968, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 41 vom 16. 2. 1979, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 250 vom 10. 9. 1983, S. 11.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 18. Oktober 1983

*Für die Kommission*  
Poul DALSAGER  
*Mitglied der Kommission*

---

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 18. Oktober 1983,

mit der festgestellt wird, daß das Gerät „Brancker — Plant Productivity Fluorometer, model SF-10“ nicht unter Befreiung von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs eingeführt werden kann

(83/530/EWG)

### DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1798/75 des Rates vom 10. Juli 1975 über die von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs befreite Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 608/82<sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2784/79 der Kommission vom 12. Dezember 1979 zur Festlegung der Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 1798/75<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Vereinigte Königreich hat mit Schreiben an die Kommission vom 12. April 1983 die Einleitung des in Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2784/79 vorgesehenen Verfahrens beantragt, um festzustellen, ob das Gerät „Brancker — Plant Productivity Fluorometer, model SF-10“, bestellt im Januar 1983 und bestimmt zur Untersuchung der Wirkungsweise von die Photosynthese inhibierenden Herbiziden, wissenschaftlichen Charakter besitzt und wenn ja, ob zur Zeit Geräte von gleichem wissenschaftlichem Wert in der Gemeinschaft hergestellt werden.

Am 22. September 1983 ist gemäß Artikel 7 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2784/79 eine aus Vertretern aller Mitgliedstaaten bestehende Sachverständigenengruppe im Rahmen des Ausschusses für Zollbefreiungen zur Prüfung dieses Falles zusammengetreten.

Diese Prüfung hat ergeben, daß es sich um ein Fluorometer handelt. Es besitzt nicht die objektiven Merk-

male eines für die wissenschaftliche Forschung besonders geeigneten Geräts; außerdem werden vergleichbare Geräte überwiegend zur Durchführung nichtwissenschaftlicher Arbeiten verwendet.

Die Verwendung, die das Gerät in diesem speziellen Fall findet, allein kann ihm nicht den Charakter eines wissenschaftlichen Geräts verleihen, und es kann somit nicht als wissenschaftliches Gerät angesehen werden; es ist daher nicht gerechtfertigt, dieses Gerät von den Zöllen freizustellen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Das Gerät „Brancker — Plant Productivity Fluorometer, model SF-10“, das Gegenstand des Antrages des Vereinigten Königreichs vom 12. April 1983 ist, kann nicht unter Befreiung von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs eingeführt werden.

#### Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 18. Oktober 1983

Für die Kommission

Karl-Heinz NARJES

Mitglied der Kommission

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 184 vom 15. 7. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 74 vom 18. 3. 1982, S. 4.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 318 vom 13. 12. 1979, S. 32.

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

vom 21. Oktober 1983

**über die Erteilung von Einfuhrlizenzen für aus Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland stammende Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch**

(83/531/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 435/80 des Rates vom 18. Februar 1980 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3019/81<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 23 dieser Verordnung,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 der Kommission vom 4. September 1980 über die besonderen Durchführungsvorschriften für Ein- und Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3578/82<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6 Buchstabe b) i),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 435/80 sieht die Möglichkeit vor, für Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch Einfuhrlizenzen zu erteilen. Allerdings müssen die Einfuhren im Rahmen der für jedes einzelne exportierende Drittland vorgesehenen Mengen erfolgen.

Die vom 1. bis 10. Oktober 1983 eingereichten, in Fleisch ohne Knochen ausgedrückten Anträge auf Erteilung einer Lizenz im Sinne des Artikels 15 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 für aus Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland stammende Erzeugnisse übersteigen nicht die für diese Staaten verfügbaren Mengen. Es ist daher möglich, Einfuhrlizenzen für die beantragten Mengen auszustellen.

Es ist angebracht die Mengen festzulegen, für welche ab 1. November 1983 Lizenzen beantragt werden können —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die nachstehend aufgeführten Mitgliedstaaten stellen am 24. Oktober 1983 für aus bestimmten Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean stammende Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch, ausgedrückt in entbeintem Fleisch, Einfuhrlizenzen für die angegebenen Mengen und Ursprungsländer aus :

1. Deutschland : 106,8 Tonnen mit Ursprung in Botsuana ;
2. Vereinigtes Königreich : 1 260,9 Tonnen mit Ursprung in Botsuana.

*Artikel 2*

Anträge auf Lizenzen können gemäß Artikel 15 Absatz 6 Buchstabe b) ii) der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 in den ersten zehn Tagen des Monats November 1983 für folgende Mengen entbeintem Rindfleisch gestellt werden :

Botsuana :	5 578,2 Tonnen,
Kenia :	142,0 Tonnen,
Madagaskar :	7 073,9 Tonnen,
Swasiland :	1 724,8 Tonnen.

*Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 21. Oktober 1983

*Für die Kommission*

Poul DALSAGER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 55 vom 28. 2. 1980, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 302 vom 23. 10. 1981, S. 4.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 241 vom 13. 9. 1980, S. 5.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 373 vom 31. 12. 1982, S. 59.

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

vom 21. Oktober 1983

**zur Berichtigung der niederländischen Fassung der Entscheidung 83/384/EWG  
über die Liste der Betriebe Australiens, aus denen die Einfuhr frischen Fleisches  
in die Gemeinschaft zugelassen ist**

(83/532/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-  
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom  
12. Dezember 1972 zur Regelung tierseuchenrecht-  
licher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr  
von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch  
aus Drittländern<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richt-  
linie 83/91/EWG<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz  
1 und Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben a) und b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch Entscheidung vom 29. Juli 1983<sup>(3)</sup> hat die  
Kommission die Betriebe Australiens bestimmt, aus  
denen die Einfuhr frischen Fleisches in die Gemein-  
schaft zugelassen ist.Aufgrund eines Fehlers entspricht die niederländische  
Fassung der oben genannten Entscheidung nicht der  
Fassung, die dem ständigen Veterinärausschuß vorge-legt worden ist. Die betreffende Entscheidung ist  
daher zu berichtigen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*In Artikel 2 Absatz 2 der niederländischen Fassung  
der Entscheidung der Kommission vom 29. Juli 1983  
über die Liste der Betriebe Australiens, aus denen die  
Einfuhr frischen Fleisches in die Gemeinschaft zuge-  
lassen ist, wird „30. April 1984“ durch „7. April 1983“  
und „7. April 1983“ durch „30. April 1984“ ersetzt.*Artikel 2*Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten  
gerichtet.

Brüssel, den 21. Oktober 1983

*Für die Kommission*

Poul DALSGER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 59 vom 5. 3. 1983, S. 34.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 222 vom 13. 8. 1983, S. 36.

## EUROPA IM WANDEL

Michel GODET

Olivier RUYSSSEN

Vorwort von Guido BRUNNER

Das derzeitige Vorgehen im Licht der Zukunft zu sehen, dies ist die Perspektive, in der der Bericht „Europa im Wandel“ einen Gesamtüberblick über die Krisen und Risiken erstellt, denen Europas Wirtschaft, Energiepolitik, Industrie und Sozialpolitik gegenüberstehen.

Die zunehmenden Diskrepanzen zwischen den europäischen Ländern und die immer größer werdenden internationalen Ungewißheiten könnten die Gemeinschaft auf die Dauer erschüttern. Werden die Kräfte Europas über seine Schwächen siegen? Damit stellt sich die Frage nach dem Niedergang oder der Renaissance der alten Welt.

Die derzeit stattfindenden technologischen Revolutionen (Mikroprozessoren, Biologie usw.) künden von einer neuen Ära steigender Leistungen und müßten die Produktionsstrukturen (Automatisierung, Dezentralisierung usw.) und die Konsumstrukturen (neuartige Erzeugnisse usw.) grundlegend umformen.

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß *ein entsprechender Ausbau der Technologie eines der Hauptinstrumente wäre, das die Bewältigung der Zukunftsrisiken ermöglichen würde.* Der technologische Fortschritt wird ein entscheidender vergleichswiser Vorteil sein, den Europa besitzen muß, wenn es seine Zukunft bewältigen und die unabdingbare Weiterentwicklung unserer Lebensweisen und unserer sozio-ökonomischen Organisation erleichtern will.

Europa im Wandel ist eine der ersten Arbeiten der FAST-Gruppe (Forecasting and Assessment in the field of Science and Technology). Das zur Generaldirektion Wissenschaft, Forschung und Bildung gehörende FAST-Projekt spielt die Rolle eines europäischen „think tank“, denn seine Hauptaufgabe besteht darin, die künftigen Möglichkeiten und Probleme der Gemeinschaft herauszuarbeiten und Alternativorientierungen für Forschung und technologische Entwicklung vorzulegen.

Die FAST-Mannschaft wurde im Laufe des Jahres 1979 gebildet und umfaßt sechs Forscher, unter ihnen die Verfasser des vorliegenden Berichtes: Dr. Michel Godet und Dr. Olivier Ruysen.

Michel Godet, Doktor der Wirtschaftswissenschaften und Doktor der Naturwissenschaften, ist der Verfasser von „Crise de la prévision, essor de la prospective“, PUF 1977, Pergamon 1979, und von „Demain les crises“, Hachette 1980.

Olivier Ruysen, Ingenieur IDN und Doktor der angewandten Wirtschaftswissenschaften, ist zusammen mit Michel Godet Verfasser von „Les échanges internationaux“, PUF 1978.

Veröffentlicht in: Dänisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Niederländisch, Portugiesisch.

Die griechische Ausgabe ist noch nicht erschienen.

ISBN 92-825-1725-X

Katalognummer: CB-30-80-116-DE-C

Öffentliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.): 3,70 ECU; 150 bfrs; 9,50 DM.

AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN  
L-2985 Luxemburg

## DIE ZOLLUNION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

Nikolaus VAULONT

Geleitwort von Étienne DAVIGNON

Vor die großen wirtschaftlichen Probleme der Gegenwart und ihre Auswirkungen auf den Bereich des Warenverkehrs gestellt, findet die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft ihre eigentliche Bedeutung in der Verwirklichung einer Reihe ihrer wichtigsten Politiken. Dies gilt für die gemeinsame Handels- und Entwicklungspolitik, die gemeinsame Agrarpolitik sowie die Politik der Schaffung eines echten Binnenmarkts, die alle in grundlegender Weise auf der Zollunion aufbauen.

Mit der Darstellung ihres Aufbaus und ihrer politischen Zielsetzungen, die unter der Überfülle technischer Regelungen nicht selten verborgen bleiben, soll das Räderwerk der Zollunion offengelegt und auf diese Weise einem breiteren Publikum der Einblick in eine der sichersten Grundlagen des Gemeinsamen Marktes ermöglicht werden.

Die vorliegende Abhandlung zeichnet die einzelnen Phasen ihrer Entstehung von 1958 an und lenkt zugleich die Aufmerksamkeit des Lesers auf eine Reihe dynamischer Elemente, die künftig für die Entwicklung der Zollunion von Bedeutung sein können, insbesondere im Hinblick auf die Verwirklichung eines von seiten der Bürger leichter feststellbaren freien Warenverkehrs im Innern der Gemeinschaft.

Nikolaus Vaulont, geboren 1937, Dr. jur. (Universität Bonn), 1967 Eintritt in die Bundesfinanzverwaltung der Bundesrepublik Deutschland, seit 1971 Beamter der Kommission der EWG, derzeit als Assistent des Generaldirektors des Dienstes der Zollunion.

Veröffentlicht in: Dänisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Niederländisch, Portugiesisch, Spanisch.

ISBN 92-825-1910-4

Katalognummer: CB-30-80-205-DE-C

Öffentliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.): 3,70 ECU; 150 bfrs; 9,50 DM.

AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN  
L-2985 Luxemburg

**DAS GEMEINSCHAFTLICHE HANDELSKLASSENSCHEMA FÜR SCHLACHTKÖRPER AUSGEWACHSENER RINDER**

**Illustrierter Faltbogen**

Der Faltbogen „Gemeinschaftliches Handelsklassenschema für Schlachtkörper ausgewachsener Rinder“ wurde zur Veranschaulichung der verschiedenen in den Anhängen der Verordnungen (EWG) Nr. 1208/81 und (EWG) Nr. 2930/81 festgelegten Fleischigkeitsklassen und Fettgewebeklassen ausgearbeitet.

Dieser Faltbogen enthält 20 Fotografien, die auf der Vorderseite die fünf Fleischigkeitsklassen (Fotografien der Außenseite und im Profil) und auf der Rückseite die fünf Fettgewebeklassen (Fotografien der Innen- und Außenseite) veranschaulichen und die durch die technischen Beschreibungen der genannten Verordnungen erläutert werden. Mit Ausnahme der Fleischigkeitsklasse E, die die untere Stufe der Klasse ausmacht, entsprechen die übrigen Darstellungen der Mitte der Fleischigkeitsklassen und Fettgewebeklassen. Die Fotografien wurden von einer Gruppe internationaler Sachverständiger ausgewählt, die im Bereich der Klassifizierung von Schlachtkörpern ausgewachsener Rinder besonders kompetent sind.

Dieser Faltbogen ist vor allem ein Arbeitsinstrument, das vorrangig für die Klassifizierung der Schlachtkörper in Schlachthöfen angewandt werden soll. Er ist ferner eine bildliche Gedächtnisstütze für all diejenigen, die in der Fleischbranche tätig sind. Er kann schließlich sinnvoll in den technischen Ausbildungsstätten sowohl für die Ausbildung von technischem als auch von wirtschaftlichem Personal angewandt werden, das im Rahmen seiner künftigen Berufstätigkeit in den verschiedenen Stufen der Fleischproduktionskette arbeiten wird.

Veröffentlicht in: Dänisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Niederländisch.

Öffentliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.): 0,55 ECU; 25 bfrs; 1,50 DM.

AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN  
L-2985 Luxemburg